

Qualifikationsprüfung 2022

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

Aufgabe

**Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich
Verwaltungsverfahrenrecht und
Allgemeines Beamtenrecht**

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek. vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl. S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz sowie das vom Prüfungsausschuss zugelassene zusätzliche Hilfsmittel: Habersack – Deutsche Gesetze

Aufgabe A

I. Sachverhalt

Andreas Ahl (A) wurde am 01.09.2017 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungssekretär anwärter bei der Dienststelle Würzburg des Landesamts für Finanzen ernannt. Im Jahr 2019 bestand A die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene mit einer Endpunktzahl von 220.

Am 02.09.2019 wurde A unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Regierungssekretär ernannt. A wurde zunächst auf dem Dienstposten eines Sachbearbeiters in der Bezügestelle Besoldung der Dienststelle Würzburg eingesetzt. Dort schätzte man die Leistungen des A als mit erheblichen Mängeln behaftet ein. Die Leiterin der Dienststelle Würzburg stellte hierzu bereits in einem am 15.01.2020 mit A geführten Gespräch fest, dass dessen Defizite offensichtlich nicht abstellbar seien.

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wurde A auf eigenen Antrag der Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen zugewiesen und dort wunschgemäß der Bezügestelle Versorgung zugeteilt. Am 02.06.2020 wurde mit A ein weiteres Personalgespräch geführt. In der hierzu angefertigten Aktennotiz der Leiterin der Dienststelle Ansbach heißt es: „Zusammenfassend muss in Bezug auf die Qualität der bearbeiteten Fälle festgestellt werden, dass diese von erheblichen Mängeln geprägt bzw. zum großen Teil nur mit erheblichen Änderungen durch die Arbeitsgruppenleiterin verwertbar waren. Zum derzeitigen Stand ist festzustellen, dass sich A auf der ihm übertragenen Stelle nicht bewährt hat. Es kann zudem weder vollständiges noch eingeschränktes Zeichnungsrecht eines Sachbearbeiters erteilt werden.“

Um A jedoch noch eine Chance zur Bewährung in der beamtenrechtlichen Probezeit zu geben, wurde er ab dem 01.07.2020 als Sachbearbeiter in der Bezügestelle Beihilfe eingesetzt.

Die beamtenrechtliche Einschätzung vom 02.09.2020 der Leiterin der Dienststelle Ansbach kam zu folgender Schlussfolgerung: „Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit voraussichtlich nicht geeignet. Eine weitere Erprobung des A als Sachbearbeiter beim Landesamt für Finanzen halte ich weder für erfolgversprechend noch für vertretbar. Die vielfältigen Defizite können auch in der restlichen verbleibenden Probezeit mit angemessenem Aufwand nicht behoben werden.“

Auch in der Folgezeit konnte A die Arbeitsleistung eines durchschnittlichen Sachbearbeiters mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene bei weitem nicht erledigen.

Mit Schreiben der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen vom 08.12.2020 wurde A darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, ihn zum 31.03.2021 zu entlassen, und die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Das Schreiben enthielt auch den Hinweis, dass A die Möglichkeit habe, die Mitwirkung der zuständigen Personalvertretung zu beantragen.

Eine Äußerung des A auf das o.g. Schreiben erfolgte nicht, ebenso wenig beantragte A die Mitwirkung der Personalvertretung.

Mit Schreiben vom 17.01.2021 teilte die Rechtsanwaltskanzlei Cartus & Partner dem Landesamt für Finanzen mit, dass sie von A beauftragt wurde, ihn anwaltlich zu vertreten. Dem Schreiben lag eine von A unterschriebene, schriftliche Empfangsvollmacht zugunsten der o.g. Rechtsanwaltskanzlei hinsichtlich aller A betreffenden Verwaltungsakte vor.

Mit Schreiben vom 02.02.2021 verfügte die Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen – unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage – die Entlassung des A aus dem Beamtenverhältnis auf Probe mit Ablauf des 31.03.2021. Zur Begründung hieß es, dass sich A nicht bewährt habe. Die Entlassung des A sei bereits jetzt dringend geboten. Seine Arbeitsmenge und -qualität entspreche in keiner Weise den Anforderungen an einen Beamten mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene. Die gemachten Fehler seien in vielen Fällen geeignet, eine erhebliche negative Außenwirkung nach sich zu ziehen. Eine positive Entwicklung der Leistungen sei auf keinem Gebiet erkennbar. Es sei aufgrund prognostischer Einschätzung nicht zu erwarten, dass diese Unzulänglichkeiten bis zum Ende der Probezeit abgestellt werden könnten. Auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebiete es in einem solchen Fall, den Beamten zu entlassen, sobald die mangelnde Bewährung festgestellt worden sei.

Die Zentralabteilung ließ die Entlassungsverfügung vom 02.02.2021, die mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, mit Zustellungsurkunde durch die Post zustellen. Im Anschriftenfeld der Entlassungsverfügung hieß es „Mit Postzustellungsurkunde“, es folgten Name und postalische Anschrift der Rechtsanwaltskanzlei Cartus & Partner, an die der Bescheid übermittelt werden sollte. Das Ausfüllen der Zustellungsurkunde erfolgte ordnungsgemäß.

Weil die Rechtsanwaltskanzlei vom 01.02.2021 bis 08.02.2021 nicht geöffnet war, warf der Zusteller des beauftragten Postunternehmens den Umschlag mit der o.g. Entlassungsverfügung am Vormittag des 03.02.2021 in den Briefkasten der Rechtsanwaltskanzlei Cartus & Partner.

In der vom Zusteller unterzeichneten Zustellungsurkunde wurde angegeben, dass der Umschlag – nach dem vergeblichen Versuch einer persönlichen Übergabe – in einen zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt wurde. Als Tag der Zustellung wurde der 03.02.2021 in die Zustellungsurkunde eingetragen.

Die für die Leerung des Briefkastens sowie die Öffnung und Verteilung der Eingangspost der Rechtsanwaltskanzlei zuständige Mitarbeiterin hat die o.g. Sendung am 09.02.2021 im Kanzleibriefkasten vorgefunden. Auf dem Briefumschlag fehlte die Angabe des Datums der Zustellung, weil der Postzusteller den entsprechenden Vermerk vergessen hatte.

Mit Schreiben vom 08.03.2021, das am selben Tag mittels Telefax beim Verwaltungsgericht Ansbach einging, erhob die Rechtsanwaltskanzlei Cartus & Partner namens und im Auftrag des A Klage gegen die Entlassungsverfügung vom 02.02.2021.

In der Klagebegründung wurde u.a. vorgetragen, dass die Entlassungsverfügung schon deswegen aufzuheben sei, weil A keine Gelegenheit gegeben worden sei, die beamtenrechtliche Probezeit vollständig zu durchlaufen, und im Übrigen die beamtenrechtliche Rechtsgrundlage dem Dienstherrn in Bezug auf die Entlassung eines Beamten auf Probe einen weiten Ermessensspielraum einräume, mithin insoweit keine gebundene Entscheidung vorliegen würde. Schließlich – so die Klagebegründung – sei die Frage, ob sich ihr Mandant in der Probezeit bewährt habe, vom Gericht voll überprüfbar.

Der dem als Berichterstatter zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Ansbach zur berufspraktischen Ausbildung zugewiesene Rechtsreferendar Rudolph Reindeer vertrat die Auffassung, dass die Klage des A nicht fristgerecht erhoben worden sei. Seiner Meinung nach wurde die Entlassungsverfügung vom 02.02.2021 am 03.02.2021 bekannt gegeben, weil an diesem Tag nach gewöhnlichem Geschehensablauf mit einer Entnahme des Schriftstücks aus

dem Briefkasten der Rechtsanwaltskanzlei und damit der Kenntnisnahme zu rechnen war. Dies würde nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen für einen tatsächlichen Zugang ausreichen.

II. Aufgaben

1. Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?
2. Hätte A die Möglichkeit gehabt, gegen die Zuteilung zur Bezügestelle Beihilfe der Dienststelle Ansbach zum 01.07.2020 förmliche Rechtsbehelfe zu erheben? Welche Klageart wäre hierbei statthaft gewesen?

III. Bearbeitungsvermerk

Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Aufgabe B

I. Sachverhalt

Bastian Ballauf (B) wurde unmittelbar nach seiner schulischen Ausbildung als Tarifbeschäftigter mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag in Entgeltgruppe E 3 TV-L in der Poststelle des Finanzamts Würzburg angestellt. Nachdem B erfolgreich am Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst für einen Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene teilgenommen hat, wurde er am 01.09.2017 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungssekretäranwärter bei der Dienststelle Würzburg des Landesamts für Finanzen ernannt.

Nach bestandener Qualifikationsprüfung, bei der B die Note „befriedigend“ erzielte und die Platzziffer 40 von 82 Prüfungsteilnehmer/innen belegt, wurde B am 02.09.2019 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Regierungssekretär ernannt. Bei B liegen die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Tätigkeiten auf die Probezeit nicht vor, ebenso wenig die Voraussetzungen für die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns. Vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 war B in einem Umfang von 30 Wochenstunden in Teilzeit beschäftigt.

Aufgrund des Gesamturteils seiner periodischen Beurteilung hat B eine Beförderungsmindestwartezeit von zwei Jahren. Seit dem 02.09.2019 hat B einen Dienstposten inne, der mit den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 bewertet ist.

II. Aufgaben

1. Welche Auswirkungen hatte die Ernennung des B am 01.09.2017 auf sein Arbeitsverhältnis beim Finanzamt Würzburg?
2. Zu welchem Zeitpunkt konnte B in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden?

3. Prüfen Sie, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen B frühestens befördert werden kann.

III. Bearbeitungsvermerk

Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
